

<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/kinder-und-jugend, did=5350.html>

Di 16.04.2013

Jugendschutzgesetz

Das Jugendschutzgesetz dient dem Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit. Es regelt den Verkauf, die Abgabe und den Konsum von Tabak und Alkohol, die Abgabe, zum Beispiel Verkauf und Verleih, von Filmen und Computerspielen sowie den Aufenthalt in Gaststätten und bei Tanzveranstaltungen (zum Beispiel in Diskotheken).

Wesentliche Kernpunkte des Jugendschutzgesetzes sind:

• **Alkohol, Tabak**

In Gaststätten, Verkaufsstellen und allgemein in der Öffentlichkeit gilt:

Die Abgabe (Verkauf, Weitergabe) von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche ist verboten. Auch der Konsum von Tabakwaren darf unter 18-Jährigen nicht gestattet werden. Zigarettenautomaten müssen technisch so ausgestattet sein, dass eine Entnahme von Zigaretten durch unter 18-Jährige nicht möglich ist.

Die Abgabe von branntweinhalten Produkten (Spirituosen, auch: branntweinhaltige Mischgetränke) an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten. Auch deren Verzehr darf unter 18-Jährigen nicht erlaubt werden. Andere alkoholische Produkte (Bier, Wein, Sekt, auch: Mischgetränke) darf an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht abgegeben werden beziehungsweise deren Verzehr durch unter 16-Jährige nicht gestattet werden.

Für Tabak- und Alkoholprodukte besteht in Kinos ein Werbeverbot vor 18 Uhr.

• **Filme, Spielprogramme**

Computerspiele und Bildschirmspielgeräte müssen wie Kino- und Videofilme mit einer Altersfreigabekennzeichnung versehen werden. Diese Bildträger dürfen in der Öffentlichkeit (zum Beispiel in Handel und Videotheken) nur an Kinder und Jugendliche abgegeben werden, die das gekennzeichnete Alter haben.

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien kann neben allen herkömmlichen auch alle neuen Medien - mit Ausnahme des Rundfunks - auf Antrag indizieren. Sie kann auch ohne Antrag auf Anregung bestimmter Stellen tätig werden, um zu gewährleisten, dass möglichst alle jugendgefährdenden Angebote in die Liste der Bundesprüfstelle aufgenommen werden. Schwer jugendgefährdende Trägermedien (zum Beispiel Bücher, Videos, CD, CD-ROM, DVD), die zum Beispiel den Krieg verherrlichen, die Menschen in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung zeigen, sind auch ohne Indizierung (kraft Gesetzes) mit weit reichenden Abgabe-, Vertriebs- und Werbeverboten belegt.

• **Aufenthalte**

In Gaststätten und bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (zum Beispiel in Diskotheken) gelten Alters- und zeitliche Aufenthaltsbeschränkungen. Der Aufenthalt in Nachbars und Nachtclubs sowie in öffentlichen Spielhallen darf Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren nicht gestattet werden.

Zu widerhandlungen gegen die gesetzlichen Verbote des Jugendschutzgesetzes können als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Die zuständigen Behörden in den Ländern können zum Schutz der Kinder und Jugendlichen die entsprechenden Sanktionen insbesondere gegen die Gewerbetreibenden und Veranstalter verhängen, die den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zuwiderhandeln.

• **Glücksspiel**

Das Bundesfamilienministerium hat gemeinsam mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (BAJ) das Faltblatt "Glücksspiel: Nix für Jugendliche" herausgegeben. Das Faltblatt informiert Gastwirte schwerpunktmäßig über den Glücksspiel-Paragrafen des Jugendschutzgesetzes (§ 6) und fasst die aktuellen Regelungen zusammen.

Jugendliche unter 18 Jahren ist das Spielen an Geldspielgeräten nicht gestattet - dies gilt für Spielhallen und auch in der Gastronomie. Junge Menschen finden aber aufgrund der Verfügbarkeit, schneller Spielabfolgen, hoher Gewinnversprechen und interaktiver Elemente die dort aufgestellten Geldspielgeräte verlockend, um das Taschengeld aufzubessern. Umso wichtiger ist in der Praxis das Motto "Jugendschutz: Wir halten uns daran!". Diese Aufgabe und Pflicht ist für Gastwirte und deren Personal im Trubel des Alltags nicht immer leicht. Das Faltblatt dient dazu, die gesetzlichen Regelungen für die Gastronomie jederzeit im Blick zu behalten und umsetzen zu können. Denn das Jugendschutzgesetz setzt klare Grenzen auch bei Tabak, Bier, Wein, Spirituosen, Alkopops und dem Aufenthalt in Gaststätten und Diskotheken.

Rechtsgrundlage für den Jugendschutz in elektronischen Medien (Internet, Fernsehen, Rundfunk) ist der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder. Sie können hier die aktuelle, nicht-amtliche Fassung sowie weitere Informationen zum Gesetz abrufen. Die amtliche Fassung eines Gesetzes finden Sie im Bundesgesetzblatt.

Anlagen

- [Jugendschutzgesetz \(JuSchG\) \(Fließtext ohne Begründung\)](#)
- [Jugendschutzgesetz \(JuSchG\) - Fließtext - Englisch](#)
- [Jugendschutzgesetz \(JuSchG\) Fließtext - Französisch](#)
- [Jugendschutzgesetz \(JuSchG\) - Fließtext - Spanisch](#)
- [Jugendschutzgesetz \(JuSchG\) - Fließtext - Türkisch](#)
- [Jugendschutzgesetz \(JuSchG\) - Fließtext - Russisch](#)

Gesetze zum Thema

- [Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder](#)
- [Jugendschutzgesetz](#)

Ausgewählte Publikationen zum Thema

- [Jugendschutz: Wir halten uns daran - Plakat](#)
- [Glücksspiel: Nix für Jugendliche - § 6 Jugendschutzgesetz](#)

© Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend